

51. 1. Unter welchen Voraussetzungen geht ein Haftpflichtversicherungsverhältnis auf die Erben des Versicherungsnehmers über?

2. Wie verhält es sich im Falle der Testamentvollstreckung mit der Befugnis, den Versicherungsschutzanspruch geltend zu machen, wenn das Schadensereignis und der Versicherungsfall nach dem Ableben des Versicherungsnehmers eingetreten sind?

3. Müssen die Erben eine dem Testamentvollstrecker zur Last fallende Verletzung einer Obliegenheit im Sinne des § 6 Abs. 2 BGB. unter allen Umständen gegen sich gelten lassen?

BGB. § 6 Abs. 2, §§ 149 f. g. BGB. §§ 2205, 2211, 2212, 2213, 2216.
ZPD. § 748.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 3. Februar 1939 i. S. Frau K. u. a. (K.)
w. N. Versicherungs-AG. (Veff.). VII 122/38.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Fabrikant Johannes K. in Dr. ist Weininhaber der Firma Johannes K. daselbst gewesen. Er ist am 1. Mai 1936 verstorben. Seine Erben sind die Kläger geworden. Bis zum 6. April 1937 war der Rechtsanwalt Dr. M. in Dr. Testamentvollstrecker für den Nachlaß. Mit einem der Firma Johannes K. gehörenden Kraftwagen hat der Kaufmann Helmuth W. am 11. Juni 1936 den Buchhalter Karl F. tödlich verletzt. W. ist wegen dieses Unfalls zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden. Die Witwe und die Kinder des getöteten F., ferner die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und die Berufsgenossenschaft für die chemische Industrie haben

Schadensersatzansprüche erhoben. W. und „die Firma Johannes R., Schokoladenmaschinenfabrik, Inhaberin Frau verw. R.“ sind rechtskräftig zur Leistung von Schadensersatz an die Hinterbliebenen des H. verurteilt worden.

Johannes R. war bei der Beklagten seit 1933 gegen Haftpflicht versichert. Der Versicherungsschutz hat sich auf den vorgenannten Personenkraftwagen als „Privat- und Geschäftswagen“ erstreckt.

Die Kläger verlangen Erstattung der an die Hinterbliebenen des H. bereits geleisteten Schadensersatzbeträge, sowie Befreiung von allen anlässlich des Unfalls für sie entstandenen Verbindlichkeiten. Sie haben beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihnen 852,84 RM. nebst Zinsen zu zahlen und sie von allen Ansprüchen zu befreien, die von den Klägern des Vorprozesses sowie von der Reichsversicherungsanstalt und der Berufsgenossenschaft aus dem Unfälle vom 11. Juni 1936 an sie gestellt worden sind und noch gestellt werden.

Die Beklagte weigert sich, diesen Ansprüchen nachzukommen, und beantragt Klageabweisung mit der Begründung, Rechtsanwalt Dr. M. habe als Testamentsvollstrecker für den Nachlaß des Johannes R. Obliegenheiten verletzt, die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der dem Versicherungsvertrage mit dem Erblasser Johannes R. zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB.) zu erfüllen gewesen seien; denn er habe es unterlassen, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens habe dienen können, und dabei die Weisungen der Beklagten zu befolgen. Erst im November 1936 habe er ihr die ihm am 6. Oktober 1936 zugegangene Klageschrift der Hinterbliebenen nach Beendigung des Armenrechtsverfahrens zur Kenntnis gebracht; in diesem Verfahren habe er durch den mit ihm zusammen tätigen Rechtsanwalt Dr. D. die Vertretung der Firma übernommen und einen Schriftsatz an das Gericht eingereicht, obwohl sie ihn ausdrücklich darauf hingewiesen habe, daß sie vorläufig selbst die Regelung des Schadensersatzanspruchs vornehmen und sich die Entscheidung über die Vertretung im Prozesse vorbehalten wolle. So habe er Obliegenheiten verletzt, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen gewesen seien, und sie sei nach § 6 AVB. von der Verpflichtung zur Leistung frei geworden, weil diese Verletzung auf Verjaß oder auf grober Fahrlässigkeit beruhe. Die Kläger haben dem

Testamentsvollstrecker den Streit verkündet; er ist dem Rechtsstreit auf ihrer Seite beigetreten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Berufungsgericht hat sie abgewiesen.

Die Revision der Kläger und ihres Streitgehilfen führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Der Berufungsrichter stellt lediglich fest, Johannes R. sei bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert gewesen; der Versicherungsschutz habe sich „auch“ auf den Personenkraftwagen erstreckt. Darauf, ob die Firma Johannes R. oder ob der Erblasser unter seinem Namen bei der Beklagten versichert gewesen sei, komme es nicht an; denn Johannes R. sei Alleininhaber der Firma gewesen und deshalb habe „die Firma zum Nachlaß gehört“, den der Testamentsvollstrecker zu verwalten gehabt habe. Nicht die Kläger als Erben, sondern der Testamentsvollstrecker habe die nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen dem Versicherungsnehmer obliegenden Handlungen vorzunehmen gehabt.

Der erst in der Revisionsinstanz in Abschrift zu den Akten gebrachte Versicherungsschein Nr. 607381 vom 18. November 1933 ergibt, daß der Versicherungsschutz „Herrn Johannes R.“ zu gewähren war. In dem im Versicherungsschein als Vertragsbestandteil erklärten Antrage auf „Kraftwagen-Fahrzeug -und/oder Haftpflichtversicherung“ ist unter „Stand bzw. Art des Betriebes“ angegeben: „Maschinenfabrik“, unter „Verwendung des Kraftfahrzeugs“: „Privat- und Geschäftswagen“. In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen § 4 Ziff. 2 ist bestimmt, daß „alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vorschriften auf dessen Rechtsnachfolger . . . entsprechende Anwendung finden“.

Der Vorderrichter ist offenbar der Meinung, das Versicherungsverhältnis sei auf die Erben übergegangen in der Art, daß es seinem ganzen Inhalt nach zum Nachlaß gehört habe, welcher der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterstand (§ 2205 BGB.); damit sei weiter auch jeder aus diesem Versicherungsverhältnis herzuleitende Anspruch auf Gewährung von Versicherungsschutz schlechthin Nachlaßbestandteil geworden, habe mithin der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterlegen. Ohne weitere Erörterung scheint der Be-

rufungsrichter ferner anzunehmen, daß sich dies auch beziehe auf den Versicherungsschutzanspruch, den im vorliegenden Rechtsstreit die sämtlichen Erben des Johannes R. als Kläger erheben wegen der von den H.schen Hinterbliebenen „gegen die Firma Johannes R., Schokoladenmaschinenfabrik, Inhaberin Frau verw. R.“, im Vorprozeß geltend gemachten Ansprüche und wegen der weiteren Ansprüche, die von der im Tatbestande genannten Reichsversicherungsanstalt und der ebendort bezeichneten Berufsgenossenschaft (gegen wen, wann, mit welchem Inhalte und welcher Begründung, ist nicht festgestellt) erhoben worden sein sollen. Offenbar aus dieser Auffassung heraus nimmt das Berufungsgericht schließlich an, die Pflicht und die Befugnis des Testamentsvollstreckers zur Verwaltung des Nachlasses habe unter Ausschluß der Erben die Vornahme aller nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen dem Versicherungsnehmer obliegenden Handlungen und Unterlassungen, insbesondere die Erfüllung von Obliegenheiten nach dem Eintritt des Versicherungsfalles umfaßt. Und offenbar deshalb hält der Vorderrichter allein das Verhalten des Rechtsanwalts Dr. M. in seiner Eigenschaft als Testamentsvollstrecker für erheblich; denn daß Dr. M. im übrigen als Vertreter der Erben tätig geworden sei, verneint er ausdrücklich.

Diese Rechtsauffassung wird der besonderen Rechtslage, die sich im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bei der Haftpflichtversicherung ergibt, nicht gerecht. Sie berücksichtigt die Rechtslage insbesondere nicht im Zusammenhang mit der Tatsache, daß im vorliegenden Falle das Schadensereignis und der Versicherungsfall erst nach dem Tode des ursprünglichen Versicherungsnehmers, des Erblassers der Kläger, Johannes R., eingetreten sind, und prüft auch nicht, mit welchem Inhalte und gegen wen der Versicherungsfall eingetreten ist.

Zur Rechtslage nach dem Tode eines Haftpflichtversicherungsnehmers ist vor allem zu prüfen, ob und mit welchem Inhalte das Haftpflichtversicherungsverhältnis auf die Erben übergeht, und, wenn es übergeht, inwieweit es Vermögen des Erblassers (Nachlaß) oder Vermögen der Erben selbst, unabhängig vom Nachlaß, geworden ist. Ein Übergang des Versicherungsverhältnisses durch Erbfall ist schon bei der Sachschadenversicherung nicht immer selbstverständlich; jedenfalls kann er dort durch den Versicherungsvertrag ausdrücklich oder stillschweigend ausgeschlossen werden. Bei der Haftpflicht-

versicherung insbesondere bedarf die Frage des im Erbwege stattfindenden Übergangs stets besonderer Prüfung, und zwar sowohl nach der Seite der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeit wie nach der Seite der vertraglichen Regelung (Vertragsauslegung). Nach heute herrschender und zutreffender Auffassung stehen der Annahme, daß der Erbe in das Haftpflichtversicherungsverhältnis des Erblassers eintreten kann, grundsätzliche Bedenken, wie sie früher vielfach gehegt wurden, nicht entgegen. Maßgebend werden insbesondere der durch Auslegung zu ermittelnde Vertragswille, die Natur des versicherten Gefahrenbereiches und die Beziehungen des Erblassers wie die der Erben zu diesem Bereiche sein. Denn die Haftpflichtversicherung knüpft häufig an besondere Umstände und Eigenschaften eines gerade für den Versicherungsnehmer (Erblasser) und nur für ihn gegebenen Gefahrenbereiches in der Weise an, daß sich daraus das Erlöschen des Versicherungsverhältnisses mit dem Ableben des Versicherungsnehmers notwendig von selbst ergeben muß. (Vgl. über die hier einschlägigen Fragen u. a. Oberbach Allgem. Verf. Bed. für Haftpflichtversicherung 1938 S. 42—44; Sieg in Hans. Rechts- und Gerichtszeitschr. 1938 Sp. 169ff.; derselbe in Jur. Absh. f. d. Privatverf. 1938 S. 129ff.; Capitain in Deutsche öffentl.-rechtl. Verf. 1935 S. 296; das Urteil des erkennenden Senats VII 66/17 vom 18. Mai 1917, abgedr. bei Gruchot Bd. 61 S. 810ff.; Hagen Begriff und Grundlagen der Haftpflichtversicherung in Gruchot Bd. 64 S. 513 [523]). Es bedarf keiner Betonung, daß es sich hier nicht um die Frage nach der Rechtslage handelt, die sich ergibt, wenn der Schadensfall und etwa sogar der Versicherungsfall schon vor dem Erbfall eingetreten sind (vgl. das bei Schaff Deutsches Verf. Recht S. 183 Nr. 48 angeführte Urteil).

Der sich im Erbwege vollziehende Übergang des Eigentums an einem Kraftwagen, für den der Erblasser einen Haftpflichtversicherungsvertrag abgeschlossen hatte, bringt für sich allein einen Übergang auch des Haftpflichtversicherungsverhältnisses auf die Erwerber, die Erben, noch ebensowenig mit sich, wie ein rechtsgeschäftlicher Eigentumsübergang (eine Veräußerung); denn die Vorschriften des § 69 BZG. sind auch hierfür nicht anwendbar, so wenig wie aus § 151 Abs. 2 des Gesetzes dergleichen entnommen werden kann. Für die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Kraftwagens hat das erkennende Senat in dem in RGZ. Bd. 156 S. 146 abgedruckten

Urteile VII 79/1937 vom 5. November 1937 entschieden. Stirbt der Haftpflichtversicherungsnehmer einer Kraftfahrzeugversicherung, so kommt es vielmehr auch hier darauf an, ob durch den Erbgang selbst das Versicherungsverhältnis auf die Erben übergeht, ob also der Erwerber der Sache, an deren Besitz oder Betrieb das Haftpflichtversicherungsverhältnis geknüpft war, an sich, unabhängig von dem Eigentumswechsel an der Sache, in das Versicherungsverhältnis selbst eintritt (vgl. den ersten Absatz der Gründe des vorstehend angeführten Reichsgerichtsurteils). Ist nun die Haftpflichtversicherung inhaltlich an den Besitz oder den Betrieb von Sachen — wie beim Kraftfahrzeug — oder auch an den Geschäftsbetrieb eines Versicherungsnehmers oder an beides zugleich geknüpft, so steht an sich nichts im Wege, den Versicherungsvertrag dahin auszulegen, daß das Haftpflichtversicherungsverhältnis mit dem Tode des Haftpflichtversicherungsnehmers nicht erlöschen, sondern daß die sich aus dem Vertrag ergebende Rechtsstellung selbst auf die Erben übergehen soll, wenn und soweit diese in die den Gefahrenbereich umschließende Stellung des Erblassers zu der Sache oder zu dem Betriebe eintreten. Für solche Auslegung mag insbesondere im vorliegenden Falle die oben erwähnte Bestimmung in § 4 U.B. herangezogen werden. Soweit es sich um die Versicherung eines Betriebes handelt, können für diese Auffassung die gleichen Gedanken ins Feld geführt werden, welche der Regelung des § 151 Abs. 2 B.B.G. zugrunde liegen (Oberbach a. a. O. S. 43). Wenngleich im vorliegenden Fall eine Betriebsversicherung nicht in Frage steht, so war doch die Haftpflicht des Halters und des Führers des Kraftwagens auch insoweit versichert, als sie aus dem Betriebe des Kraftwagens im Geschäftsbetriebe herrührte oder in Anspruch genommen wurde.

In solchen Fällen und überhaupt in jedem Falle des im Erbwege stattfindenden Übergangs eines Haftpflichtversicherungsverhältnisses tritt nun aber grundsätzlich der Erbe mit seiner Person an Stelle des Erblassers in das Haftpflichtversicherungsverhältnis ein; das heißt: er selbst wird nunmehr Versicherungsnehmer und (je nach dem Inhalte des Versicherungsschutzbereiches) auch Versicherter. Rechte und Pflichten entstehen von nun ab in seiner Person; weder die ersteren noch die letzteren gehören also an sich „zum Nachlaß“ — von dem Übergang bereits vor dem Erbfall entstandener Rechte und Pflichten, insbesondere von der Rechtslage abgesehen, die sich

aus einem vor dem Erbfall eingetretenen Schadensereignis und Versicherungsfall ergibt.

Die Haftpflichtversicherung, die Johannes K. eingegangen war, hatte sich offenbar nur auf seine eigene Haftung als Halter (§ 1 WVB.) und auf diejenige des berechtigten Führers (§ 10 Ziff. 2 WVB.) des Kraftwagens aus dessen Betriebe bezogen, und zwar gleichviel, ob dieser Betrieb im Geschäfte der Firma oder für persönliche Zwecke stattfand. Für die Gefahren des Geschäftsbetriebes der Firma im übrigen war Johannes K. mit dem Versicherungsschein Nr. 607381 nicht versichert. Gleichwohl wird aber, insbesondere auch im Hinblick auf § 4 WVB., im vorliegenden Falle davon ausgegangen werden können, daß das Haftpflichtversicherungs-Rechtsverhältnis auf die Erben übergegangen ist, wenn und insofern es nicht an besondere Umstände und Eigenschaften angeknüpft hatte, die nur in der Person des Erblassers, nicht aber auch in den Personen seiner einzelnen Erben nach dem Erbfolge gegeben waren, sondern an solche Beziehungen des Versicherungsnehmers (Erblassers) zu der Sache (dem Kraftwagen), die auf die Erben übergegangen sein mögen, worüber allerdings Feststellungen des Vorderrichters fehlen. Ob insbesondere die sämtlichen als Kläger im vorliegenden Deckungsprozeß auftretenden Erben in diesem Sinne in den vom Erblasser und für ihn versicherten Gefahrenbereich eingetreten sind, darüber fehlt gleichfalls jede Feststellung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, ebenso wie die Auslegung des Versicherungsvertrages hierzu. Nur insofern würde man sagen können, das Haftpflichtversicherungs-Rechtsverhältnis „gehöre zum Nachlaß“, als der gegen Haftpflicht versicherte Gefahrenbereich ohne belangvolle Änderung in den Nachlaß gelangt ist und zu ihm gehört. Aber die Rechtsnatur der Haftpflichtversicherung verbietet von selbst auch für diesen Fall die Vorstellung, daß nunmehr etwa „der Nachlaß“ in das Haftpflichtversicherungsverhältnis eingetreten, also Versicherungsnehmer geworden sei; Versicherungsnehmer können immer nur die Erben geworden sein. Jede andere Auffassung würde die Klarheit des versicherungsrechtlichen Verkehrs unerträglich gefährden. Die Erben sind es, die in die Gefährdungshaftung als Halter, überhaupt in den versicherten Gefahrenbereich eingetreten sind (vgl. die Erörterungen von Boehmer Der Übergang des Pflichtlebens des Erblassers auf den Erben — Die Reichsgerichtspraxis im Deutschen Rechtsleben, III. Band S. 245/246

und 255/256). Wird nach dem Eintritt des Erbfalls durch den versicherten Besitz oder Betrieb des Gegenstandes, an den die Haftpflichtversicherung geknüpft ist, ein Schadensfall verursacht und schließt sich die Erhebung von Ansprüchen Dritter hieraus, also der Versicherungsfall, an, so sind es die Erben und nicht der Nachlaß, gegen die sich die Ansprüche Dritter richten werden. Die Erben werden, wenn es sich um die Haftpflicht aus dem Kraftfahrzeugbetrieb handelt, auf Grund ihrer persönlichen Haftpflicht als Halter, als Führer oder, wie im gegenwärtigen Fall im Vorprozeß, auch abgesehen von diesen Rechtsgründen aus unerlaubter Handlung (§ 831 BGB.) persönlich und mit ihrem ganzen Vermögen von dem Verletzten oder dessen Rechtsnachfolgern in Anspruch genommen. Der Haftpflichtberechtigte kümmert sich nicht um den Nachlaß, er richtet seine Ansprüche nicht gegen diesen. Er hat es mit dem Erben als Halter oder Führer des Wagens, hier auch als Geschäftsherrn (§ 831 BGB.), nicht mit dem Nachlaß zu tun. Ist nun der Erbe wirklich durch den Erbgang in das Haftpflichtversicherungsverhältnis eingetreten als Versicherungsnehmer und je nach dem Inhalte des Versicherungsschutzbereichs auch als Versicherter, so kann er Versicherungsschutz gegen solche Ansprüche begehren, die gegen ihn erhoben werden. Der Nachlaß hat dann mit solchen Ansprüchen an sich nichts zu tun.

Eine besondere Rechtslage kann sich aber dadurch ergeben, daß der Gegenstand, an dessen Betrieb oder Besitz die Haftpflichtversicherung anknüpft, also hier der Kraftwagen, zu einem Nachlaß gehört, der im Rechtssinne gewissermaßen eine gesonderte Vermögensmasse darstellt. Diese kann vom sonstigen Erbenvermögen unterscheidbar gesondert verwaltet, als Inhaberin des Gegenstandes (der Sache, des Betriebes) angesehen werden, auf den sich die Haftpflichtversicherung bezieht, so daß der Verwalter dieses Vermögens für einen dazu gehörigen Kraftwagen etwa als Halter anzusehen ist. Dann wäre es denkbar, diesen Nachlaß als denjenigen anzusehen, auf den insoweit das Haftpflichtversicherungsverhältnis übergegangen wäre, als es an die Haltereigenschaft anknüpft. Die Frage nach der Haltereigenschaft bestimmt sich allerdings grundsätzlich nach den tatsächlichen Verhältnissen und nicht nach rein rechtlichen Beziehungen. Soweit in solchem Fall ein Verletzter Ansprüche gegen den Halter erheben will, würde er sie zutreffend gegen den

Testamentsvollstrecker richten. Würden sie gegen diesen als Halter gerichtet, so wäre er auch als zur Verwaltung des Haftpflichtversicherungs-Rechtsverhältnisses, insbesondere zur Geltendmachung des Anspruchs auf Versicherungsschutz, berechtigt anzusehen, ohne Rücksicht darauf, daß Schadens- und Versicherungsfall nach dem Erbfall liegen. Es wäre dann denkbar, daß die Haftung des Halters als Nachlassverbindlichkeit, der Anspruch auf Versicherungsschutz als Nachlassforderung anzusehen wäre. Wird aber nicht der Testamentsvollstrecker, sondern werden die Erben als Halter in Anspruch genommen, so wäre es eine Frage, die im Schadensprozeß auszutragen wäre, ob die Erben dem Haftpflichtberechtigten die Entwendung entgegensetzen könnten, nicht sie seien Halter, sondern der Testamentsvollstrecker, und ob sie insbesondere geltend machen könnten, ihre Haftung beschränke sich auf den Nachlaß, weil eine Nachlassverbindlichkeit vorliege. Das gleiche würde dann gelten, wenn der Haftpflichtberechtigte zwar den vom Testamentsvollstrecker verwalteten Nachlaß als „Halter“ in Anspruch nehmen will, aber gemäß § 2213 Abs. 1 Satz 1 BGB. die sämtlichen Erben verklagt. Das alles hat mit der Frage nichts zu tun, ob der Erbe, wenn er als Halter oder gar, wie hier, auch aus unerlaubter Handlung (§ 831 BGB.) in Anspruch genommen wird, berechtigt ist, vom Versicherer Versicherungsschutz zu begehren. Denn die Frage, ob der Versicherungsnehmer (Versicherte) dem Verletzten haftet, inwieweit und aus welchem Rechtsgrunde, und ob er etwa seine Haftung (auf den Nachlaß) beschränken kann (vgl. OLG. Kassel v. 29. November 1934 in FZB. 1935 S. 1254 Nr. 8 und Besprechungen in Jur. Absh. f. d. Privatberf. 1935 S. 198, Deutsche öffentl.-rechtl. Berf. 1937 S. 247 und Proelß Probleme des Haftpfl. Berf. Rechts, Wirtschaft u. Recht der Versicherung 1937 Heft 2 S. 48), hat mit der Frage, ob Versicherungsschutz zu gewähren ist, grundsätzlich nichts zu tun. Im vorliegenden Fall war übrigens, wie erwähnt, der Geschäftsbetrieb des Johannes K. mit dem Versicherungsschein Nr. 607381 nicht gegen Haftpflicht versichert, sondern nur der Betrieb des Kraftwagens, und eine Haftung aus § 831 BGB. war durch diesen Versicherungsschein überhaupt nicht gedeckt.

Für die hier zu lösende Frage ist deshalb die rechtliche Bedeutung des Versicherungsfalls in der Haftpflichtversicherung, d. h. der Inhalt der von den haftpflichtberechtigten Dritten erhobenen Ansprüche erheblich. Für die Entstehung des Anspruchs auf Versicherungs-

Schutz genügt, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch erhoben wird, der mit einem in den Schutzbereich fallenden Rechtsverhältnis auch nur begründet wird (RGZ. Bd. 148 S. 282 [285], Bd. 154 S. 340 [341], Bd. 159 S. 16; RG. in Jur. Wtsch. f. d. Privatverf. 1938 S. 308 Nr. 197, in SeuffArch. Bd. 92 Nr. 149 und Nr. 150). Ebenso kann auch für die Frage, ob der Erbe selbst für seine Person und ohne Beschränkung aus dem nach dem Erbfall eingetretenen Schadensereignis in Anspruch genommen wird oder aber nur als Inhaber des der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterstehenden Nachlasses und unter Beschränkung auf diesen, nur der vom Dritten erhobene Anspruch maßgebend sein, so wie er erhoben und begründet worden ist. „Der Haftpflichtprozeß (d. i. Schadensprozeß) ist kraft seiner versicherungsrechtlichen Funktion unverrückbare Grundlage für die Leistungspflicht des Haftpflichtversicherers; im Haftpflichtprozeß, nicht so sehr im Deckungsprozeß, entscheidet sich das Schicksal der Haftpflichtversicherung“ sagt Proelß zutreffend (Kernfragen der Versicherungsrechtsprechung, 1938, S. 110, unter Hinweis auf RG. in Veröff. Wtsch. f. Privatverf. 1914 Nr. 803). Mit anderen Worten: es handelt sich darum, wessen Vermögen durch den vom Dritten (sog. Haftpflichtberechtigten) erhobenen Angriff, so wie er erhoben ist, bedroht wird und belastet werden soll, ob dasjenige eines (oder mehrerer oder aller) Erben selbst oder nur das des Erblassers, der Nachlaß. Denn die Haftpflichtversicherung dient in erster Linie der Sicherung des Vermögens des Versicherten gegen Angriffe Dritter aus dem Versicherungsschutzbereich heraus gegen dieses Vermögen. Ergibt sich, daß sich der Angriff des Dritten (so wie er von diesem erhoben ist) gegen den Erben nicht nur als den Inhaber des der Testamentsvollstreckung unterworfenen Nachlasses, sondern gegen sein gesamtes Vermögen richtet, dann ist der Erbe selbst, auf den, nach dem oben Ausgeführten, die Eigenschaft als Versicherungsnehmer und Versicherter übergegangen ist, von dem Angriff des Dritten mit seinem ganzen Vermögen betroffen; dann kann auch der Anspruch auf Versicherungsschutz jedenfalls nicht nur dem Testamentsvollstrecker als Teil des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens des Erblassers (als Teil des Nachlasses) zustehen, sondern ihn muß dann mindestens auch der Erbe selbst haben, der Versicherungsnehmer und Versicherter geworden und dies trotz der Unordnung der Testamentsvollstreckung auch geblieben

ist. Unter der vorerwähnten Voraussetzung wäre der Testamentsvollstrecker auch nicht um deswillen allein befugt, einen solchen Anspruch zu verwalten, weil er den auf die Erben übergegangenen Kraftwagen als Nachlaßbestandteil verwaltet und weil sich aus seiner Verwaltung des Nachlasses — je nach den tatsächlichen Umständen, wie oben erwähnt —, auch seine Eigenschaft als Halter (§ 1 I A.B.) ergeben mag. Denn es kommt für die Frage, wem der Anspruch auf Versicherungsschutz zusteht, zunächst nicht darauf an, wer Halter ist, sondern wer Versicherungsnehmer und Versicherter ist und als Halter in Anspruch genommen wird. Wesentlich ist es deshalb vor allem, ob sich der Angriff des Dritten nur gegen das der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegende Vermögen, den Nachlaß, richtet oder auch gegen den Versicherungsnehmer und Versicherten selbst mit dessen ganzem Vermögen, über die Erbschaft oder den „Anteil“ des Erben daran hinaus. Ist nun der Erbe persönlich mit seinem ganzen Vermögen durch den Anspruch des Verletzten bedroht, so ist die Auffassung unmöglich, daß trotz des — hier auch vom Berufungsgericht angenommenen — Eintritts des Erben in das Haftpflichtversicherungsverhältnis der ihm aus seinem Eintritt zustehende Anspruch auf Versicherungsschutz als Nachlaßbestandteil ausschließlich vom Testamentsvollstrecker zu verwalten wäre. Denn es handelt sich dann nicht oder jedenfalls nicht nur um die Befreiung des Nachlasses von einer diesem drohenden Belastung, sondern um die Befreiung des Erben von einer ihm mit seinem ganzen Vermögen drohenden Belastung. Dann bleibt es bei der Regel, daß der Erbe selbst es ist, der durch Gesamtrechtsnachfolge in den versicherten Gefahrenbereich und in die versicherte Gefährdungshaftpflicht eingetreten ist, aus der heraus er selbst mit seinem Vermögen von dem Dritten belangt wird (vgl. die oben angeführten Darlegungen von Boehmer), daß aber auch der Erbe selbst es ist, der nun Versicherungsnehmer und Versicherter geworden ist. Dann ist es unmöglich, anzunehmen, daß die Verwaltungsbefugnis des Testamentsvollstreckers für den Nachlaß so weit gehen könnte, daß er allein über den Anspruch des oder der Erben aus dem Haftpflichtversicherungsverhältnis verfügen könnte. Der Erbe könnte aus einem — annahmeweise — der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Gefahrenbereich persönlich mit seinem ganzen Vermögen, also auch mit dem Nachlaß

oder seinem „Anteil“ hieran, aber darüber hinaus auch mit seinem ganzen sonstigen Vermögen und Einkommen durch den Anspruch des Haftpflichtberechtigten bedroht werden. Ob in solchem Falle ein Zusammenwirken von Testamentvollstrecker und Erben in der Verwaltung des Haftpflichtversicherungs-Rechtsverhältnisses, also des Versicherungsschutzanspruchs, stattzufinden hat, braucht aber hier nicht geprüft zu werden, da alle tatsächlichen Feststellungen als Grundlage solcher Prüfung fehlen.

Im vorliegenden Falle sind im Vorprozeß von den Eischen hinterbliebenen Schadenersatzansprüche erhoben worden gegen die „Firma Johannes K., Inhaberin Frau verw. K.“. Der dort mitverklagte Helmuth W. kommt in diesem Rechtsstreit nicht in Betracht (obwohl an sich, soweit ersichtlich, gemäß § 10 Ziff. 2 UWG. auch wegen der gegen ihn erhobenen Ansprüche Versicherungsschutz hätte begehrt werden können; dies ist aber anscheinend nicht geschehen). Das Urteil des Landgerichts im Vorprozeß richtet sich denn auch gegen die „Firma Johannes K., Inhaberin Frau verw. K.“. Sie ist aus dem Kraftfahrzeuggesetz als Halterin und außerdem aus § 831 BGB., insoweit also aus ihrem persönlichen vermuteten und — vom Standpunkt der Klage aus — von ihr nicht zu widerlegenden Verschulden ohne Beschränkung auf den Nachlaß in Anspruch genommen und, wie die Gründe des landgerichtlichen Urteils ergeben, ohne solche Beschränkung auch aus diesen Rechtsgründen verurteilt worden. Gegen wen und mit welcher Begründung die Reichsversicherungsanstalt und die Berufsgenossenschaft Ansprüche erhoben haben oder erheben wollen, ist nicht festgestellt und nicht ersichtlich.

Der Berufsungsrichter geht offensichtlich, aber ohne Feststellung dazu, von der Annahme aus, Inhaber der Firma seien sämtliche Miterben, die Kläger, gewesen. Die davon abweichende Fassung der Klage und des Urteils im Vorprozeß hat er nicht beachtet. Nun steht dem Testamentvollstrecker die Befugnis zu und es liegt ihm die Pflicht ob, den Nachlaß zu verwalten. Auch wenn man annimmt, zum Nachlaß habe nach dem, was oben darüber ausgeführt worden ist, das Haftpflichtversicherungs-Rechtsverhältnis insoweit gehört, als das Kraftfahrzeug mit seinem Betriebe für die Firma versichert war, die der Testamentvollstrecker verwaltete, ja, wenn man weiter unterstellt, daß der Testamentvollstrecker als Halter des

Kraftfahrzeugs anzusehen gewesen sei, so ergab sich daraus doch nicht die Rechtsfolge, daß er das auf die Erben übergegangene Haftpflichtversicherungs-Rechtsverhältnis im ganzen und unter Ausschluß der Erben zu verwalten hatte. Denn es liegt nichts dafür vor, daß sich dieses Rechtsverhältnis auf den Nachlaß beschränkte und nicht vielmehr den ganzen Gefahrenbereich in sich begriff, den es vor dem Erbfall umfaßt hatte und in den eben nicht nur der Nachlaß (d. h. die Erben mit dem Nachlaß), sondern auch die Erben selbst für ihre Person eingetreten waren. Wenn nun die Erben oder einer von ihnen nicht unter Beschränkung auf den Nachlaß und mit diesem, sondern darüber hinaus mit ihrem ganzen Vermögen persönlich in Anspruch genommen wurden aus der Haftpflicht, die eben diesem Gefahrenbereich entsprang, so mußte ihnen auch ein Anspruch darauf gegeben sein, diese ihrem Vermögen drohende Belastung abgewendet zu sehen, wenn sie einmal Versicherungsnehmer und Versicherte geworden waren. Kam ihnen aber ein solcher Anspruch um deswillen zu, weil sie an die Stelle des Erblassers als Versicherungsnehmer und Versicherte getreten waren, so konnte dieser Anspruch nicht oder jedenfalls nicht nur einen Nachlaßbestandteil gebildet haben. Deshalb gehörte zur Verwaltung des Nachlasses weder ein Recht noch eine Pflicht des Testamentsvollstreckers, Ansprüche auf Versicherungsschutz zu verwalten, soweit sie nicht auf Befreiung von solchen Forderungen gerichtet waren, die den Nachlaß bedrohten, sondern von solchen, die sich gegen den oder die Erben persönlich richteten. Der dem Erben etwa zustehende Anspruch auf Versicherungsschutz gegen die Folgen eines nach dem Erbfall eingetretenen Schadensereignisses, aus dem der Erbe selbst unbeschränkt für seine Person in Anspruch genommen wird, bildet deshalb jedenfalls insoweit keinen Bestandteil des Nachlasses, den der Testamentsvollstrecker zu verwalten hatte, als nicht der Nachlaß, sondern der Erbe selbst von dem Anspruch des Dritten betroffen wurde.

Es ist schon gesagt worden, daß Feststellungen des Berufungsgerichts darüber, gegen wen Ansprüche der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und der genannten Berufsgenossenschaft gerichtet worden sind oder gerichtet werden sollen, ebenso fehlen, wie darüber, inwiefern in dieser Hinsicht der Versicherungsfall überhaupt bereits eingetreten ist, inwiefern nämlich eine Inanspruchnahme der Erben, und zwar welcher von ihnen, seitens dieser Körperschaften bereits

stattgefunden hat. Was die Kläger des Vorprozesses betrifft, so haben sie gegen die „Firma Johannes K., Inhaberin Frau verw. K. in Dr.“ geklagt, und so lautet auch das rechtskräftige Urteil des Landgerichts, das sie erstritten haben. Wer damals wirklich Inhaber der Firma war, hat weder der Richter im Vorprozeß, noch im gegenwärtigen Rechtsstreit der Vorderrichter festgestellt. Dieser scheint anzunehmen, daß sämtliche Erben Inhaber gewesen sind. Dann war die Parteienbezeichnung im Vorprozeß in Klage und Urteil durch die Benennung der Witwe K. als der (alleinigen) Inhaberin der Firma unrichtig. Wohl kann ein Kaufmann unter seiner Firma verklagt werden; und wird der Inhaber in der Klage nicht bezeichnet, so ist eben verklagt, wer zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit Inhaber war, insbesondere wenn dies zweifelhaft ist. Wenn aber eine bestimmte Person in Klage und Urteil als Inhaber der Firma bezeichnet wird, dann ist es mindestens ungewiß, ob dann nicht eben doch nur diese Person verklagt und verurteilt worden ist. Ob die Parteibezeichnung, wenn sie falsch war, im Vorprozeß vielleicht ohne weiteres durch Berichtigung hätte in Ordnung gebracht werden können, ist hier gleichgültig, weil dort keine Berichtigung stattgefunden hat. Ob Ansprüche gegen die übrigen Inhaber der Firma oder gegen die übrigen Erben überhaupt, unabhängig von ihrer Inhaberschaft, oder gegen den Nachlaß als solchen, zu dem jene Firma gehört haben mag, auf diese Weise rechtshängig gemacht werden konnten, ob es nicht vielmehr einer Klage gegen sämtliche Erben oder, was den Nachlaß betrifft (§ 2213 Abs. 3 BGB., § 748 BPO.), gegen den Testamentvollstrecker als den für den Nachlaß Sachbefugten bedurft hätte, mag dahingestellt bleiben. Soweit der Vorprozeß in Frage kommt, kann jedenfalls nicht gesagt werden, daß von dem Anspruch der Haftpflichtberechtigten nur der Nachlaß bedroht worden wäre, welcher der Verwaltungsbefugnis des Testamentvollstreckers unterstand. Gleichviel, ob man annimmt, daß sich jene Klage nur gegen die Witwe K. oder daß sie sich auch gegen die übrigen Inhaber der Firma richtete, jedenfalls ging sie nicht nur gegen das Vermögen des Erblassers, sondern auch gegen dasjenige der Erbin oder der Erben, über ihre Inhaberschaft am Nachlaß hinaus. Dann hatten aber auch die Erben selbst, nicht bloß in ihrer Eigenschaft als solche — als Nachlassinhaber —, sondern persönlich den Anspruch auf Versicherungsschutz,

wenn ein solcher Anspruch bestand (wie oben ausgeführt). Dann fehlte es an einer Verwaltungsbefugnis des Testamentsvollstreckers für diesen Anspruch auf Versicherungsschutz, welcher der von den Klägern des Vorprozesses in Anspruch genommenen Erbin, der Witwe R., oder auch den übrigen Erben den im Vorprozeß gegen sie erhobenen Ansprüchen gegenüber etwa zustand. Dann konnte der Testamentsvollstrecker mit einer den Versicherungsanspruch der Erben berührenden Wirkung keine Verletzung von Obliegenheiten begehen, die im Hinblick auf den hier vorliegenden Versicherungsfall nach dessen Eintritt (§ 6 WVB.) dem Versicherer gegenüber zu erfüllen waren. Der Berufungsrichter stellt aber, wie bereits erwähnt, ausdrücklich fest, der Testamentsvollstrecker sei von der Schadensanzeige vom 17. Juni 1936 an bis zum Schreiben vom 6. November 1936 der Beklagten gegenüber als Testamentsvollstrecker für den Nachlaß R., nicht etwa als Vertreter der Erben des Johannes R. — also auch nicht als Vertreter der Miterbin Frau verw. R. — tätig geworden; nur in jener Eigenschaft soll er die Obliegenheitsverletzungen begangen haben.

Im vorliegenden Rechtsstreit begehren nach Aufhebung der Testamentsvollstreckung die sämtlichen Miterben Versicherungsschutz. Nach dem, was bisher ausgeführt wurde, ist es möglich, daß der Versicherungsfall, soweit die Kläger des Vorprozesses in Frage kommen, bisher nur in der Richtung gegen eine Miterbin, die Witwe R., eingetreten ist. Soweit die Reichsversicherungsanstalt und die Berufsgenossenschaft in Frage kommen, fehlt jede Feststellung hierüber.

Wenn man aber auch von der Auffassung ausgehen will, mit der im Vorprozeß von der Witwe und den Kindern G. erhobenen Klage seien die sämtlichen nun klagenden Erben als die damaligen Inhaber der Firma verklagt und demgemäß auch verurteilt worden, und wenn man weiter annimmt, daß auch die Ansprüche der beiden anderen Haftpflichtberechtigten bereits in diesem Sinne erhoben worden seien, so fehlt es doch auch für diesen Fall an jeder Unterlage für die Annahme, daß nicht die Erben persönlich von solchen Ansprüchen bedroht worden seien, sondern nur der Nachlaß, daß sich also die genannten Haftpflichtberechtigten auf die Inanspruchnahme des Nachlasses R. beschränkt hätten oder hätten beschränken wollen oder müssen. Denn wenn man auch „die Firma Johannes R.“ als Nachlaß-

bestandteil ansieht, so ist damit doch nicht gesagt, daß sich die Ansprüche der Haftpflichtberechtigten, auch soweit sie gegen „die Firma Johannes R.“ erhoben wurden, in Wahrheit nur gegen den Nachlaß und nicht auch gegen die Erben selbst unabhängig vom Nachlaß richten sollten, daß also Vermögen der Erben, das nicht zur Firma gehörte und nicht Nachlaßbestandteil war, von dem Angriff der Haftpflichtberechtigten nicht betroffen sein sollte und betroffen war. Soweit aber eine solche Beschränkung nicht anzunehmen war, bestand keine Sachbefugnis des Testamentsvollstreckers, das auf die Erben und nicht bloß auf „die Firma“, also einen Nachlaßbestandteil, übergegangene Haftpflichtversicherungs-Rechtsverhältnis zu verwalten. Als Erbenvertreter aber hat der Testamentsvollstrecker nach der ausdrücklichen Feststellung des Berufungsgerichts nicht gehandelt.

Daß etwa auch die Kläger selbst ein Verschulden in dem Sinne treffe, wie das Berufungsgericht es dem Testamentsvollstrecker zur Last gelegt hat, und daß sich die Beklagte auf ein solches Verschulden der Kläger selbst berufe, kann den Ausführungen des angefochtenen Urteils nicht entnommen werden. Keinesfalls kann der Revisionsbeantwortung darin zugestimmt werden, daß die Kläger das Verhalten „ihres Testamentsvollstreckers“, gegen das sie keinen Widerspruch erhoben hätten, nach Treu und Glauben gegen sich gelten lassen müßten. Hier handelt es sich nicht um rechtsgeschäftliches Verhalten eines Vertreters ohne Vertretungsmacht, das der angeblich Vertretene nach Treu und Glauben gegen sich gelten lassen müßte, sondern um die Frage nach grobem Verschulden bei Nichterfüllung einer Obliegenheit. Lag die Erfüllung nicht im Amte des Testamentsvollstreckers, so kann eine Nichterfüllung durch ihn den Erben nicht schaden; die Grundsätze des § 278 BGB. finden weder auf Obliegenheiten noch auf Testamentsvollstrecker Anwendung. Ob ein eigenes Verschulden der Kläger angesichts der Tätigkeit, die der Testamentsvollstrecker nun einmal entfaltet hat, überhaupt angenommen und ob es als grobe Fahrlässigkeit (§ 6 UWB.) gewertet werden könnte, braucht bei dieser Sachlage hier nicht erörtert zu werden.

Nach alledem muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung, zur weiteren Tatsachenfeststellung und zur anderweiten Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.